

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 12.12.2007

Tenor

I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 30. März 2006 sowie der Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2005 werden aufgehoben.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am 5. Dezember 1973 geborene Kläger ist ein serbischer Staatsangehöriger mit albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Er reiste erstmals im Mai 1992 in das Bundesgebiet ein und betrieb hier erfolglos ein Asylverfahren. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Mai 1994, der auch eine Abschiebungsandrohung enthielt, konnte ihm nicht zugestellt werden, da sein Aufenthalt damals nicht bekannt war. Er gab später selbst an, sich bis zum Jahr 2000 im Bundesgebiet aufgehalten zu haben (Bl. 25 Rückseite der Akten der Ausländerbehörde).

Am 27. Februar 2002 heiratete der Kläger im Kosovo die Zeugin L., eine deutsche Staatsangehörige, und beantragte am 28. März 2002 die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung. Ausweislich der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgelegten Kopie des Reisepasses des Klägers ist dieser am 29. August 2002 mit einem Sichtvermerk in das Bundesgebiet eingereist. Am 19. November 2002 wurde ihm eine bis zum 18. November 2003 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt (Bl. 69 d. A.).

Zum 15. August 2003 meldete die Zeugin den Kläger ohne sein Wissen aus der gemeinsamen Ehe- wohnung nach unbekannt ab und gab gegenüber der damals zuständigen Ausländerbehörde dieses Datum als »Datum der Trennung« an. Der Kläger selbst war zu diesem Zeitpunkt im Bereich der

Beklagten beschäftigt. Im September 2003 reiste er für kurze Zeit in den Kosovo, um seinen Pass verlängern zu lassen. Zum 1. Oktober 2003 hat sich der Kläger wieder unter der früheren gemeinsamen Adresse der Eheleute angemeldet. Am 12. November 2003 erklärten diese, in ehelicher Lebensgemeinschaft zu leben.

Am 20. November 2003, einem Donnerstag, beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen durch die damals zuständige Ausländerbehörde erklärten die Eheleute am 12. Januar 2004, seit dem 15. September 2003 »nicht mehr dauernd getrennt« zu leben. Am 16. Februar sowie am 29. Juli 2004 gaben sie erneut an, in ehelicher Lebensgemeinschaft und nicht getrennt zu leben. In einem Schreiben der Ehefrau vom 10. Dezember 2003 hatte diese schon zuvor ausgeführt, dass sie den Kläger zwar am 15. August 2003 ins Ausland abgemeldet habe, dies jedoch nur wegen ehelicher Probleme geschehen sei. Diese Probleme seien zwischenzeitlich erledigt. Bei der Abmeldung handle es sich um ein Missverständnis. Ihr Ehemann arbeite zwar seit dem 12. Mai 2003 im Bereich der Beklagten, komme aber an freien Tagen, soweit dies finanziell möglich sei, nach L.. Sie selbst halte sich auch des öfteren in M. auf. Er habe ein kleines Zimmer in der S. Straße ... als Zweitwohnsitz angemeldet. In L. finde er derzeit keine Arbeit.

Am 3. August 2004 verlängerte die Stadt L. die Aufenthaltserlaubnis des Klägers bis zum 2. August 2006.

Im Januar 2005 beantragte die Ehefrau des Klägers die Änderung ihrer Lohnsteuerkarte wegen dauernden Getrenntlebens seit September 2004 (Bl. 115 d.A.).

Am 16. Mai 2005 meldete sich der Kläger aus seiner Wohnung W.straße ... in L. mit Hauptwohnung in M., M. Straße ... an.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers erklärte dieser am 20. September 2005 zur Niederschrift bei der Ausländerbehörde der Beklagten folgendes: Seine Frau habe ihn im Jahr 2003 von ca. August bis Oktober abgemeldet, um Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie habe Alkoholprobleme und nie gearbeitet. Er habe von seinem Verdienst zwei Wohnungen bezahlen müssen. Diese finanzielle Belastung habe auch zu Eheproblemen geführt. Er selbst sei vom 1. April bis zum 1. September 2004 arbeitslos gewesen und habe in diesem Zeitraum bei seiner Frau in L. gelebt. Seit Dezember 2004 lebe er endgültig von seiner Ehefrau getrennt. Sie habe ihn zwischen Weihnachten und Silvester 2004 von der gemeinsamen Wohnung abgemeldet. Im Juni 2005 habe er in M. eine Dreizimmerwohnung in der M. Straße ... angemietet. Seine Frau habe zu ihm nach M. ziehen sollen, dies aber nicht gewollt. Jetzt habe er nur noch gelegentlich telefonischen Kontakt mit ihr. Die Scheidung habe er nicht eingereicht (Bl. 159 d. A.).

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2005 verkürzte die Beklagte die dem Kläger bis zum 2. August 2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den 30. November 2005 und forderte ihn auf, das Bundesgebiet binnen Frist zu verlassen. Sollte er nicht fristgerecht ausreisen, werde er nach Serbien-Montenegro (Kosovo) abgeschoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis habe verfügt werden können, da ein wesentlicher Grund für

die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, nämlich die Eheführung mit einer deutschen Staatsangehörigen, entfallen sei. Da die eheliche Lebensgemeinschaft lediglich vom 9. September 2002 bis zum 15. August 2003 und wieder vom 15. September 2003 bis September 2004 bestanden habe, sei die Zweijahresfrist des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt. Auch wenn man die im Jahr 2003 stattgefundenene Trennung nicht als Unterbrechung ansehe, werde die Zweijahresfrist nicht erreicht, da die Zeit der Trennung abzuziehen sei. Eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als dem Familiennachzug stehe ihm nicht zu. Eine Abwägung des öffentlichen Interesses mit den persönlichen Interessen gehe zu seinen Lasten. Besondere familiäre oder soziale Bindungen im Bundesgebiet besitze er nicht. Mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft sei ebenfalls nicht zu rechnen.

Gegen den Befristungsbescheid ließ der Kläger am 3. November 2005 Klage erheben und ausführen, die eheliche Lebensgemeinschaft habe bis Dezember 2004 und damit zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden. Die Trennung von ca. einem Monat im Jahr 2003 sei unschädlich, da sie nur vorübergehend erfolgt sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2006 vor dem Verwaltungsgericht erklärte der Kläger, am 29. August 2002 in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Seit Oktober 2002 habe er in M. gearbeitet. Die Trennung im Jahr 2003 habe lediglich vom 13. bis zum 19. September gedauert. Warum seine Frau ihn abgemeldet habe, wisse er nicht. Dies habe er auch erst sehr viel später erfahren. Die endgültige Trennung sei Mitte Januar 2005 erfolgt. Im Dezember 2004 sei er das letzte Mal in L. gewesen. Die Ehefrau des Klägers, die als Zeugin vernommen wurde, sagte aus, sie habe den Kläger im September 2003 lediglich aus Wut abgemeldet, da ihr die bestehende Wochenendbeziehung nicht gefallen habe. Die endgültige Trennung sei im Jahr 2004 erfolgt, nachdem der Kläger trotz Bemühungen in L. keine Arbeitsstelle erhalten habe. Das Datum September 2004 sei auf dem Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte deshalb eingetragen worden, da sie gefragt worden sei, wann der Kläger das letzte Mal bei ihr übernachtet habe. Man habe sich aber bis Dezember getroffen, telefoniert und SMS geschickt.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 30. März 2006 ab und stützte seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau nicht seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden habe. Im Zeitraum 15. August 2003 bis 15. September 2003 habe nämlich eine beachtliche Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgelegen, so dass die Zweijahresfrist erst mit Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft am 15. September 2003 erneut zu laufen begonnen habe. Aus diesem Grund komme es nicht mehr darauf an, zu welchem Zeitpunkt die endgültige Trennung des Klägers von seiner Ehefrau erfolgt sei. Dahingestellt bleiben könne auch der Umstand, dass der Kläger die Verlängerung seiner bis zum 18. November 2003 gültigen Aufenthaltserlaubnis erst am 20. November 2003 beantragt habe. Der angefochtene Bescheid lasse auch im Übrigen keine Ermessensfehler erkennen.

Mit Beschluss vom 1. August 2007 ließ der Senat entsprechend dem Antrag des Klägers vom 28. August 2006 die Berufung zu.

Mit Schriftsatz vom 5. September 2007 beantragte der Kläger,

das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 30. März 2006 und den Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2005 aufzuheben.

Zur Begründung bezog er sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Zulassungsverfahren und auf die Klagebegründung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der Kläger habe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG erworben, da die vorübergehende Trennung im August/September 2003 nicht zu einem Neubeginn der Zweijahresfrist geführt habe. Da der Kläger am 29. August 2002 mit einem Visum ins Bundesgebiet eingereist und allenfalls im Dezember 2004 eine Trennung erfolgt sei, sei die Zweijahresfrist erfüllt. Die Tatsache, dass der Verlängerungsantrag einen Tag verspätet gestellt worden sei, sei als kurzzeitige Unterbrechung unschädlich bzw. könne über § 85 AufenthG geheilt werden.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Berufung.

Der Beteiligte stellte keinen Antrag.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere der Aussage der in der mündlichen Verhandlung des Senats vom 12. Dezember 2007 einvernommenen Ehefrau des Klägers, wird auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2005 ist ebenso wie das der Berufung zu Grunde liegende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 30. März 2006 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der streitgegenständliche Bescheid und das Urteil des Verwaltungsgerichts waren deshalb aufzuheben.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die nachträgliche zeitliche Beschränkung der dem Kläger am 3. August 2004 bis zum 2. August 2006 erteilten Aufenthaltserlaubnis durch den Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2005. Da es sich insoweit um eine Anfechtungsklage handelt, ist auf die Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (ständige Rechtsprechung, z. B. BVerwG vom 1.7.2003 InfAuslR 2004, 54; BayVGh vom 25.6.2007, Az. 24 B 05.1167). Anzuwenden sind deshalb § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 31 i. V. m. § 28 Abs. 3 des ab 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes, wenngleich die nachträglich zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis des Klägers auf der Grundlage des damals geltenden Ausländergesetzes erteilt worden ist.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung oder die Verlängerung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau im Zeitpunkt des Erlasses des Befristungsbescheides im Oktober 2005 beendet war. Mit der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft war eine wesentliche Voraussetzung

für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entfallen, so dass diese grundsätzlich nachträglich zeitlich verkürzt werden durfte.

Eine andere Beurteilung ist aber dann geboten, wenn dem Kläger ungeachtet der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zusteht (BVerwG vom 27.6.1995 BVerwGE 99, 28; BVerwG vom 12.12.1995 BVerwGE 100, 130; BayVGh vom 25.6.2007, Az. 24 B 05.1167). Dies ist vorliegend der Fall.

Der Senat ist – insbesondere aufgrund der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2007 – zu der Auffassung gelangt, dass dem Kläger ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zusteht. Danach ist die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Nach Auffassung des Senats bestand die eheliche Lebensgemeinschaft des Klägers mit seiner Ehefrau, von der er auch derzeit noch nicht geschieden ist, durchgehend vom 29. August 2002 bis zum Dezember 2004.

Die Einreise des damals bereits mit seiner Ehefrau verheirateten Klägers – die Eheschließung fand am 27. Februar 2002 im Kosovo statt – erfolgte am 29. August 2002. Dies ist belegt durch die Vorlage der Kopie des klägerischen Reisepasses in der mündlichen Verhandlung. Die Eheleute lebten dann zunächst in der M. Straße in L., später in der S. Straße, ebenfalls in L.. Zwar arbeitete der Kläger bereits seit Ende 2002 in M., Lebensmittelpunkt der Eheleute blieb jedoch L.. Dies ergibt sich zunächst aus den Meldeverhältnissen. Der Kläger hat während des gesamten Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft seinen Hauptwohnsitz immer in L. bei seiner Ehefrau gehabt. Während seiner Berufstätigkeit in M. hat er zunächst bei seinem Bruder bzw. seinem Cousin übernachtet und dann ab November 2003 ein kleines Zimmer in der S. Str. ... als Nebenwohnsitz in M. angemeldet und bezogen. Erst am 16. Mai 2005 meldete er sich mit Hauptwohnsitz in M., M. Str. ..., an. Diese melderechtliche Situation, die letztendlich noch nichts über den tatsächlichen Aufenthalt des Klägers und über eine eheliche Lebensgemeinschaft besagt, wird allerdings bestätigt sowohl durch die Aussage des Klägers und seiner Ehefrau in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 30. März 2006 als auch erneut durch die Zeugeneinvernahme der Ehefrau durch den Senat am 12. Dezember 2007. Diese hat bestätigt, dass Lebensmittelpunkt der Eheleute durchgehend der gemeinsame Wohnsitz in L. war. Wegen der Arbeitsstellen des Klägers in M. haben die Eheleute allerdings über längere Zeiten hinweg eine sog. »Wochenendehe« in der Weise geführt, dass der Kläger an seinen freien Tagen in L. war, aber auch seine Ehefrau ihn immer wieder in M. besucht hat und beide in fernmündlichem Kontakt standen.

Die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau endete entgegen der Auffassung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts nicht bereits mit der Abmeldung durch die Ehefrau am 15. August 2003. Eine eheliche Lebensgemeinschaft i.S. des § 31 Abs. 1 AufenthG besteht nämlich erst dann nicht mehr, wenn die Ehegatten auf Dauer getrennt leben. Dabei ist nicht die

formale Beendigung der Ehe entscheidend, die hier ohnehin noch nicht erfolgt ist, da die Eheleute bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschieden sind. Entscheidend ist vielmehr, da das Gesetz auf den Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abstellt, wann die tatsächliche Verbundenheit der Ehegatten, die regelmäßig in der Pflege einer häuslichen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt (Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, RdNr. 11 zu § 31), geendet hat.

Die Abgrenzung einer – für die Berechnung der Zweijahresfrist unschädlichen – vorübergehenden von einer – für die Berechnung der Zweijahresfrist schädlichen – dauernden Trennung kann im Einzelfall schwierig sein. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles, die einer wertenden Beurteilung unterliegen (BayVGh vom 25.7.2006 Az. 24 B 05.859). Bei einer längeren Trennung erscheint es wahrscheinlich, diese sei dauerhaft gewesen, selbst wenn die Ehegatten anschließend wieder in ehelicher Gemeinschaft leben (BayVGh vom 29.2.2000 InfAuslR 2000, 402). Ein Streit zwischen den Ehegatten mit anschließendem Auszug eines Ehepartners beseitigt nicht in jedem Fall die eheliche Lebensgemeinschaft (vgl. BayVGh vom 9.2.2001 InfAuslR 2001, 279). Eine spätere Versöhnung und Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft schließt andererseits die Annahme einer zuvor bereits eingetretenen endgültigen Trennung nicht aus. Ob eine Trennung der Ehegatten als endgültig oder nur vorübergehend anzusehen ist, kann nicht ohne weiteres bereits im Zeitpunkt einer im Streit erfolgten Trennung der Ehegatten beurteilt werden. Deshalb darf die Ausländerbehörde während eines Zeitraums, innerhalb dessen die Trennung noch nicht abschließend als endgültig beurteilt werden kann, nicht in den rechtlich geschützten Bestand einer Ehe eingreifen. Sie darf keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen treffen, solange die endgültige Trennung der Eheleute nicht feststeht. Gleichmaßen darf sie eine Aufenthaltserlaubnis nicht nachträglich zeitlich verkürzen, wenn sich trotz gewisser Anzeichen im Nachhinein herausstellt, dass eine dauernde Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft weder beabsichtigt wurde noch tatsächlich stattgefunden hat. Ob eine eheliche Lebensgemeinschaft endgültig beendet ist, kann aufgrund der Dauer des Getrenntlebens, den Erklärungen der Ehegatten gegenüber der Ausländerbehörde und im Ehescheidungsverfahren sowie aufgrund sonstiger Anhaltspunkte (z. B. Scheidungsantrag, entsprechende Eintragung in der Lohnsteuerkarte, Umzugsmeldungen, Bekundungen von Zeugen, Eingehen einer anderen festen Beziehung) festgestellt werden (vgl. BayVGh vom 7.3.2006 Az. 24 C 06.275).

Legt man dem vorliegenden Fall diese Kriterien zu Grunde, so ergibt sich insbesondere aufgrund der Erklärungen der Ehefrau des Klägers sowohl im erstinstanzlichen als auch im Berufungsverfahren sowie der Aussage des Klägers selbst vor dem Verwaltungsgericht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Jahr 2003 noch nicht dauerhaft beendet war. Die damalige Erklärung der Ehefrau, von der der Kläger erst später erfahren hat, beruhte ganz offensichtlich auf einem Streit zwischen den Ehegatten und sollte nicht das dauernde Ende der Ehe dokumentieren. Vielmehr hatte sich die Ehefrau, wie sie in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2007 überzeugend ausgesagt hat, über den Kläger geärgert, da sie mit der Wochenendbeziehung nicht einverstanden war und der Kläger darüber hinaus etwa zwei bis drei Wochen nicht mehr bei ihr gewesen ist.

Anhaltspunkt für die Annahme der Beklagten, die eheliche Lebensgemeinschaft sei zum 15. August 2003 beendet worden, war ausschließlich die Erklärung der Ehefrau des Klägers gegenüber der Meldebehörde der Stadt L., dass sie seit dem 15. August 2003 vom Ehemann getrennt lebe und dass sie ihn deshalb aus der gemeinsamen Wohnung abgemeldet hat. Letztendlich wird diese Problema-

tik im angefochtenen Bescheid aber nicht vertieft, da die Beklagte auch bei einer nicht endgültigen Trennung die Zweijahresfrist des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht als erfüllt ansah. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung ebenfalls auf die Angaben der Ehefrau gestützt und dargelegt, dass spätere entgegengesetzte bzw. relativierende Aussagen keine andere Einschätzung rechtfertigen. Insbesondere hat es auf die Erklärung der Eheleute vom 12. Januar 2004 abgestellt, in der diese angegeben hatten, seit dem 15. September 2003 »nicht mehr dauernd getrennt« zu leben.

Entgegen dieser Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, wonach der tatsächliche Wille der Eheleute entgegenstehende tatsächliche Anhaltspunkte nicht mehr zu revidieren vermag, kann dies wohl nur für den umgekehrten Fall gelten. Besteht der Wille auch nur eines Ehepartners, die eheliche Gemeinschaft dauerhaft zu beenden und manifestiert sich dieser Wille durch Erklärungen nach außen, kann von einer dauernden Trennung ausgegangen werden. Bestand aber von beiden Ehepartnern nicht die Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft endgültig zu beenden, sondern beruhen entsprechende Erklärungen auf anderen Motiven, lässt sich der vom Verwaltungsgericht gezogene Schluss nicht ziehen. In einem solchen Fall liegen zwar irreführende, womöglich auch falsche Angaben gegenüber einer Behörde vor, letztendlich ist aber gerade keine dauerhafte Trennung der Ehegatten gewollt und auch nicht erfolgt. Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Der Kläger selbst hatte offensichtlich keinerlei Trennungsabsichten. Er hat offenbar von einem Trennungswunsch seiner Ehefrau zunächst gar nichts bemerkt. Bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat er in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass es zwar über einen längeren Zeitraum hinweg Eheprobleme gegeben habe, und er in dem fraglichen Zeitraum im Kosovo war, um seinen Pass zu verlängern, jedoch Trennungsabsichten bei ihm nicht bestanden hätten. Diese Aussage wird auch nicht dadurch widerlegt, dass er zusammen mit seiner Frau das bereits zitierte Formular unterzeichnet hat, wonach die Eheleute »nicht mehr getrennt« leben. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass sie tatsächlich getrennt lebten, denn diese Erklärung vom 12. Januar 2004 (Bl. 139 der Akten) war ein vorformuliertes Formblatt, das die Eheleute offensichtlich deshalb unterschrieben haben, weil sie nicht dauernd getrennt lebten. Sie wollten damit aber nicht zum Ausdruck bringen, dass sie während eines bestimmten Zeitraums, nämlich vom 15. August bis 15. September 2003 tatsächlich getrennt lebten. Dies hat die Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung glaubhaft so geschildert.

Weitere Anhaltspunkte für eine endgültige Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft sind nicht ersichtlich. Weder wurde von einem der Eheleute ein Scheidungsantrag gestellt noch ist einer der beiden eine andere feste Beziehung eingegangen. Auch Dritten gegenüber – außer der Meldebehörde – wurde offenbar von der Trennung nichts verlautbart. Jedenfalls gibt es darauf keine Hinweise. Die Zeugin hat anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nach der tatsächlichen Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Dezember 2004 die persönlichen Gegenstände ihres Mannes seiner Schwägerin übergeben, jedoch anlässlich des Streits im September 2003 gerade nicht seine persönliche Habe aus der Wohnung geräumt hat. Insgesamt hat sie durch die aufrichtige Schilderung des Verlaufs der ehelichen Lebensgemeinschaft, der Schwierigkeiten in dieser Ehe und ihrem ständigen Versuch, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger zu verbessern, den Senat von ihrer Glaubwürdigkeit überzeugt. Er geht deshalb davon aus, dass die Ehefrau des Klägers diesen tatsächlich nur deshalb abgemeldet hat und der Meldebehörde nur aus

dem Grund ein Getrenntleben angezeigt hat, um ihren Ehemann zu einem ständigen Aufenthalt bei ihr in L. zu veranlassen und ihn dazu zu bringen, seinen Arbeitsplatz in M. aufzugeben. Dies ist ihr dann auch gelungen, denn die Eheleute haben sich kurze Zeit nach der Abmeldung im August 2003 wieder versöhnt und der Kläger lebte dann auch tatsächlich noch über einen längeren Zeitraum bei seiner Frau in L..

Steht nach alledem zur Überzeugung des Senats fest, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im August 2003 nicht dauerhaft beendet war, so ist das tatsächliche und rechtlich hier beachtliche Ende der Beziehung des Klägers zu seiner Ehefrau im Dezember 2004 anzunehmen. Diesen Trennungszeitpunkt hat sowohl der Kläger in seiner Niederschrift bei der Beklagten am 20. September 2005 (Bl. 159 der Akten) angegeben als auch seine Ehefrau sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch bei ihrer Zeugeneinvernahme vor dem Senat. Sie hat wiederum glaubhaft geschildert, dass sie bis zum Dezember 2004 sowohl persönlichen als auch telefonischen Kontakt zu ihrem Ehemann hatte und der endgültige Entschluss, sich von ihm zu trennen, erst Ende 2004 gefallen ist. Dass sie in einer Erklärung vom 11. Januar 2005 (Bl. 115 der Akte) angegeben hat, bereits seit September 2004 von ihm getrennt zu leben, beruhte darauf, dass sie gefragt wurde, wann ihr Mann das letzte Mal bei ihr übernachtet hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts ist es glaubhaft und nachvollziehbar, dass der Entschluss zur endgültigen Trennung von der Ehefrau erst nach dem November 2004 gefallen ist, weil sie sich darüber geärgert hat, dass der Kläger weder zu ihrem noch zu seinem Geburtstag nach L. kam und auch nicht zu Weihnachten. Erst im Dezember 2004 hat sie auch die Sachen ihres Mannes ihrer Schwägerin übergeben. Somit erfüllt der Kläger, selbst wenn man die Zeit des vorübergehenden Getrenntlebens im August 2003/September 2003 in Abzug brächte, die Voraussetzungen für ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Schließlich führt auch die Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Klägers am 19. November 2003 zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage. Tatsache ist allerdings, dass der Kläger nach Ablauf seiner ihm am 19. November 2002 erteilten Aufenthaltserlaubnis am 18. November 2003 erst am 20. November 2003 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt hat. Diesem Antrag hat die Stadt L. am 3. August 2004 stattgegeben. In einem solchen Fall kann § 85 AufenthG, der dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 97 AuslG wortwörtlich entspricht, zur Anwendung kommen, wonach Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können. Zwar handelt es sich dabei um eine Ermessensnorm, jedoch ist bei einer derart kurzfristigen Unterbrechung der Rechtmäßigkeit ohne weiteres von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen. Zudem ist insoweit beachtlich, dass die damals für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Stadt L. die derart kurzfristig unterbrochene Rechtmäßigkeit des Aufenthalts dem Kläger ebenfalls nicht entgegengehalten hat. Vielmehr hat sie ihm aufgrund der Antragstellung vom 20. November 2003 eine Bescheinigung ausgestellt, wonach der Aufenthalt gemäß dem damals geltenden § 69 Abs. 3 AuslG vorläufig als erlaubt galt (Bl. 85). Sie hat demgegenüber gerade nicht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und zu erkennen gegeben, dass allenfalls eine Neuerteilung in Betracht kommt. Auch die Beklagte hat dem Kläger in ihrem Verkürzungsbescheid vom 11. Oktober 2005 nicht vorgehalten, dass die nicht rechtzeitige Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu einer Unterbrechung der Rechtmäßigkeit der Aufenthaltserlaubnis führt und die Beklagte bereits aus diesem Grund die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG als nicht gegeben ansieht.

Geht man mit der Rechtsprechung davon aus, dass gemäß § 97 AuslG bzw. § 85 AufenthG die kurzfristige Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts unbeachtlich bleibt, so ist jedoch die Zeit der Unterbrechung, hier ein Tag, von der rechtmäßigen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft in Abzug zu bringen. Letztendlich führt dies aber zu keiner beachtlichen Verkürzung der Zweijahresfrist, da es sich, wie bereits ausgeführt, lediglich um einen einzigen Tag gehandelt hat, den es zu überbrücken galt.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geforderte eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet rechtmäßig länger als zwei Jahre bestanden und der Kläger deshalb ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat mit der Folge, dass ihm im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids im Oktober 2005 ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zustand. Aus diesem Grund war die nachträgliche zeitliche Verkürzung seiner ursprünglich bis zum 2. August 2006 gültigen Aufenthaltserlaubnis durch die Beklagte rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 30.3.2006, M 26 K 05.5452